

10.12.84

EG - A - G - R**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

KOM(84) 530 endg.; EG-Dok. 9789/84

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Agrarausschuß (A),

der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum RichtlinienvorschlagEG
G

1. Nach dem jetzigen Text des Richtlinienvorschlages wäre es zulässig, daß Fleischerzeugnisse unter Verwendung von Schweinefleisch hergestellt und vertrieben werden, ohne daß das Schweinefleisch einer Trichinenuntersuchung unterworfen worden ist. Aus gesundheitlichen Gründen ist es unverzichtbar, daß Schweinefleisch nur verwendet werden darf, wenn eine Untersuchung ergeben hat, daß es trichinenfrei ist. Die Bundesregierung wird gebeten im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienvorschlages hinzuwirken.

- EG
R
2. Da mit dem Richtlinienenvorschlag im wesentlichen gesundheitliche und tierseuchenrechtliche Ziele verfolgt werden, sollte er - ebenso wie die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern vom 12. Dezember 1972 - zusätzlich auf Artikel 100 EWGV gestützt werden.

Zu Art. 9 Abs. 10

- EG
A
(bei
nnahme
ntfällt
4.)
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen gegen jegliche Zulassung von ionisierten Fleischerzeugnissen auszusprechen. Die Zulassung der radioaktiven Bestrahlung von Lebensmitteln kann überhaupt erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle damit in Zusammenhang stehenden Zweifelsfragen hinsichtlich der Unbedenklichkeit ausgeräumt sind /und die Akzeptanz für ein derartiges Verfahren durch den Verbraucher zu erwarten ist^{*}. Artikel 9 Abs. 10 sollte deshalb gestrichen werden.
- G
4. Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, daß die Ionisierung von Fleischerzeugnissen nur in Fällen erfolgen darf, die in einem Beschluß des Rates mit Einstimmigkeit festgelegt sind. Eine Zustimmung im Ausschußverfahren ist abzulehnen und auch rechtlich nicht zulässig, weil es bei solchen Entscheidungen um weit mehr als um technische Durchführungsvorschriften geht, auf die das Ausschußverfahren rechtlich beschränkt ist.

* Abweichende Mehrheit im Agrarausschuß

Zu Art. 15 Abs. 4

EG
R

5. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die von den tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 15 Abs. 4 UAbs. 1 vorzunehmende Überprüfung der Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führt, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Jedenfalls muß die Überprüfung auf das beschränkt bleiben, was zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften unerlässlich ist; ferner sollte die Überprüfung nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.